



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

1. Jahrestreffen des Walliser Netzwerks
für die Bekämpfung von Kindesmisshandlung
25 Mai 2023

Meldung an die KESB

Anne Alter
Sektionschefin

Caroline Schnyder
Juristin

Inhaltsverzeichnis

1. Wann melden?
2. Was melden?
3. Wo melden?
4. Wie melden?
5. Weiterer Verlauf der Meldung
6. Fragen / Anmerkungen



Wann melden?

Art. 314c Zivilgesetzbuch (ZGB) - Melderecht

1 Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 53 Jugendgesetz (JG) – Melderecht

1 Jeder hat das Recht, eine ihm bekannte Situation, die das Wohlergehen eines Kindes gefährdet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder dem Departement zu melden.



Melderecht

Zur Meldung berechnigte Personen:

- Privatpersonen (z.B. Familienmitglieder, Nachbarn, usw.)
- Berufsgeheimnis Träger (z. B. Hausärzte, Kinderärzte, Rechtsanwälte, Schulpsychologen, Hebammen usw.)
- Mitarbeiter der Opferhilfe-Beratungsstellen (ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität ernsthaft gefährdet) (Art. 11 Abs. 3 OHG)
- Fachpersonen, die ehrenamtlich mit Kindern Kontakt haben (z. B. ehrenamtliche Trainer in einem Sportverein, Pfadfinderleiter usw.)
- Fachpersonen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Erwachsenen Kontakt haben



Art. 314d Zivilgesetzbuch (ZGB) - Meldepflicht

1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

- 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;*
- 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.*

2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.



Art. 54 Abs. 1 Jugendgesetz (JG) – Meldepflicht

1 Jede Person, die in Ausübung ihres Berufs, aufgrund eines Auftrags oder einer Funktion in Verbindung mit Kindern, sei es hauptberuflich, nebenberuflich oder aushilfsweise, Kenntnis von einer Situation hat, welche die Entwicklung eines Kindes gefährdet, und nicht selber Abhilfe schaffen kann, muss ihren Vorgesetzten oder fehlendenfalls die KESB benachrichtigen.

Art. 9 Abs. 2 und 3 Gesetz über häusliche Gewalt (GhG)

2 Wer in der Ausübung seiner amtlichen Funktion ein erhöhtes Risiko zum Begehen einer Tat von häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, feststellt, muss dies der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachstehend: KESB) melden, die unverzüglich das Amt informiert. Diese Personen sind vom Amtsgeheimnis entbunden.

3 Wer in der Ausübung seines Berufs ein solches Risiko feststellt, kann dies der zuständigen KESB melden, die unverzüglich das Amt informiert. Diese Personen sind vom Berufsgeheimnis entbunden.



Meldepflicht

Zur Meldung verpflichtete Personen:

- Personen in amtliche Tätigkeit (Lehrer, Sozialarbeiter, Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden, Mitarbeiter von Polizei, Beistände usw.)
- Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben (Professionelle Musiklehrer, Mitarbeiter einer Kindertagesstätte, Kindermädchen, Soziokulturelle Animatoren, Lehrpersonen ausserhalb der obligatorischen Schulzeit)



Meldepflicht (Fortsetzung)

Sonderfall häusliche Gewalt:

- Meldepflicht an die KESB wenn
 - (i) ernsthafte Gründe bestehen, dass eine Tat häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, begangen wurde und dass neue Gewalttaten zu befürchten sind, oder
 - (ii) ein Fall von häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, bekannt ist, doch die getroffenen Massnahmen scheinen nicht ausreichend zu sein, um das Risiko zu vermindern. (Art. 5 VhG)
- Seit dem 1. Januar 2023 werden Fälle von häuslicher Gewalt (einschliesslich Kindesmisshandlung), die bei der (kantonalen oder kommunalen) Polizei eingehen, von dieser sofort und systematisch über den «Tatsachenbericht - Meldungsbericht» an die örtlich zuständige KESB gemeldet.



Meldepflicht (Fortsetzung)

Verletzung der Meldepflicht:

- Grundsätzlich nicht strafbar, ausser wenn
 - (i) Garantenstellung und
 - (ii) Meldung hätte verhindern können, dass die betroffene Person eine strafbare Handlung begeht oder dass die betroffene Person Opfer einer strafbaren Handlung wird.
- Vorbehalten sind personal- oder disziplinarrechtliche Massnahmen und zivilrechtliche Haftungsansprüche.



Weitere verschiedene gesetzliche Bestimmungen

- Informationsrecht (Art. 55 JG)
- Weitere Meldepflichten für Mandatsträger nach Art. 308/325/327a ZGB (Kinderschutz) oder 393/394/396/398 ZGB (Erwachsenenschutz), die nach Art. 414 ZGB verpflichtet sind, «die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen»
- Möglichkeit, den Vorgesetzten zu informieren

Was melden?

Melderecht

Bedingungen für die Ausübung des Melderechts:

- Die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes erscheint gefährdet
- Interessenabwägung zwischen
 - (i) Aufrechterhaltung der Vertrauensbeziehung und
 - (ii) Schutz von potenziell gefährdeten Kindern in Bezug auf Personen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen
- Eine Berufsentbindung ist nicht nötig im Rahmen einer Meldung über ein Kind
 - ⚠ ihre Hilfspersonen müssen ihrerseits die Entbindung des Berufsgeheimnisses vor jeder Meldung beantragen**
- Auf die Meldung verzichten, wenn sie für das Kind oder die betroffenen Kinder eine grössere Gefahr darstellt als eine unterlassene Meldung

Melderecht (Fortsetzung)

Bedingungen für die Ausübung des Melderechts:

- Vor einer Meldung mit der betroffenen Person oder ihrer Familie sprechen und sie über die Absicht informieren, die KESB zu benachrichtigen, ausser in dringenden Fällen.
- Wenn die betroffene Person mit dem Unterstützungsangebot einverstanden ist, Weiterleitung an eine Beratungsstelle (Sozialdienst, Erziehungsberatung usw.) → keine Meldung
- Mit Zustimmung der betroffenen Person eingesetzte Lösungen haben immer Vorrang.
- Die Hilfspersonen der unter der «Meldepflicht» genannten Fachpersonen haben nur ein Melderecht.
- Bei Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern Kontakt haben und dem Berufsgeheimnis unterstellt sind, hat das Berufsgeheimnis Vorrang vor der Meldepflicht (z. B. ein Kinderarzt) → Melderecht

Meldepflicht

Umstände :

- Die Situation, die geeignet ist, die Meldung zu veranlassen, muss im beruflichen Umfeld aufgetreten sein (wenn im privaten Umfeld, siehe Melderecht) (Mitarbeiter einer Kindertagesstätte, Kindermädchen, soziokulturelle Animatoren, Lehrkräfte ausserhalb der obligatorischen Schulzeit)
- Keine Meldepflicht, wenn die Person die Situation im Rahmen ihrer Tätigkeit beheben kann
- Prüfen, ob die Meldepflicht mit den Interessen der betroffenen Person vereinbar ist



Meldepflicht (Fortsetzung)

- Eingreifen der KESB nur subsidiär und Information nur, wenn bestehendes Hilfesystem unzureichend oder ineffizient ist
- Entscheid zur Meldung muss idealerweise von mehreren Personen gemeinsam getroffen werden
- Entscheidungsfindungsprozess muss dokumentiert werden

Wo melden?

- Bei der KESB, die aufgrund des Wohnorts des Kindes zuständig ist (Art. 315 Abs. 1 ZGB) (alle notwendigen Informationen auf der Website des RDSJ): [KESB -- vs.ch](https://www.kesb-vs.ch))
- Bei Gefahr im Verzug ist auch die KESB des Ortes, an dem sich das Kind befindet, zuständig



Wie melden?

- **Schriftliche** Meldung an die KESB
- Per Post/E-Mail oder mithilfe des Formulars, welches auf der Website zur Verfügung steht
www.vs.ch/maltraitance
- Anonyme Meldung unter bestimmten Umständen möglich (vom Bundesgericht sehr restriktiv zugelassen)
- Die Meldung muss sich auf eine Feststellung und Beobachtungen beziehen, keine Spekulationen, keine «juristische» Qualifikation
- Bewusst falsche Angaben können zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB) führen oder zivilrechtliche Folgen haben (Persönlichkeitsverletzung, Art. 28 ff. ZGB)

Weiterer Verlauf der Meldung

- Wenn eine Meldung bei der KESB eingeht, leitet sie ein Verfahren ein (Eröffnung einer Akte und Untersuchung)
- Die Situation des Kindes wird geprüft und sie beurteilt, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und inwieweit die Familie unterstützt werden kann
- Nach Abschluss dieses Ermittlungsverfahrens wird ein Entscheid getroffen und gegebenenfalls werden Massnahmen zur Unterstützung der Familie oder zum Schutz des Kindes angeordnet
- Die KESB versucht stets, mit Zustimmung der Familie eine "einvernehmliche" Lösung zu finden, da dies einen langfristigeren Effekt hat als eine von der Behörde angeordnete Massnahme



- Die Person, die die Anzeige übermittelt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf weitere Informationen während des Verfahrens oder über dessen Ausgang
- Die betroffenen Familienmitglieder haben das Recht auf Akteneinsicht (Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör), d.h. alle Dokumente der KESB, insbesondere den Inhalt der Gefährdungsmeldung und die Identität des Meldenden
- In Ausnahmefällen kann die KESB anordnen, dass die Familie keinen oder nur eingeschränkten Zugang zur Gefährdungsmeldung erhält

Fragen / Anmerkungen

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit